

Satzung

der ÜWG – ÜBERPARTEILICHEN WÄHLERGEMEINSCHAFT – Ortsverband Selbitz
gültig ab 30.01.1990

§ 01

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen ÜWG Überparteiliche Wählergemeinschaft.
2. Er hat seinen Sitz in Selbitz und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 02

Zweck

1. Der Verband bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der Kommunalebene, an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verband insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der ÜWG Überparteiliche Wähler als Kandidaten benennen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betreffenden Vertretungsorganen
 - unabhängig von allen Parteiinteressen und seitens der ÜWG ÜBERPARTEILICHE WÄHLERGEMEINSCHAFT nicht an Weisungen gebunden
 - allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger entscheiden.
3. Der Ortsverband erstrebt keinen Gewinn, Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Der Verband ist Mitglied des FW FREIE WÄHLER Landesverbandes Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaft e.V. Er ist für die Dauer der Mitgliedschaft im FW-Landesverband berechtigt, die Bezeichnung „FW FREIE WÄHLER“ als Namensbestandteil und/oder als Emblem zu führen. Außerdem ist der Ortsverband Mitglied beim ÜWG-FW-Kreisverband Hof/Saale.

§ 03

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in Selbitz wahlberechtigte Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck des Verbandes verstößt. Es kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

§ 04

Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines Kalenderjahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 05

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - b. in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a. Die Interessen des Verbandes stets wahrzunehmen und die festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten
 - b. Die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§ 06

Organe

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 07

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Öffentlichkeitsreferenten
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 08**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Verbandes schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§ 09**Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 10**Ausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 11**Auflösung**

1. Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Ortsverbandes der ÜWG – ÜBERPARTEILICHE WÄHLER-GEMEINSCHAFT kann erfolgen, wenn
 - a. $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b. $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung der Mittel dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Hof/Saale.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 30. Januar 1990

Für die Richtigkeit dieser Satzung zeichnet:

1. Vorsitzender: Willy Beyerlein